Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weiler vom 10.12.2020

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Weiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	1
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	2
I. Reihengrabstätten	2
II. Gemischte Grabstätten	
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	2
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Benutzung der Leichenhalle	

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Katholischen Kirchengemeinde St. Hubertus - Filiale Weiler - vom 15.12.2012 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der 250,00 €uro Friedhofssatzung für Verstorbene

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 €uro

3. Überlassung einer pflegefreien Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach Nr. 1

1.750,00 €uro

4. Überlassung einer pflegefreien Reihengrabstätte (Urnenbestattung) an Berechtigte nach Nr. 1

1.000,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

250,00 €uro

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Doppelurnengrabstätten)

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene für

- eine Doppelurnengrabstätte je Beisetzung

250,00 €uro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Diese werden von den Verpflichteten nach dem Bestattungsgesetz (BestG) oder dem Nutzungsberechtigen der Grabstätte beauftragt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	30,00 €uro
für jeden weiteren Tag	5,00 €uro
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €uro
für jeden weiteren Tag	5,00 €uro
Reinigung der Leichenhalle durch die Friedhofsverwaltung bei Bedarf	30,00 €uro

Weiler, den 10.12.2020

(Otto Schneiders) Ortsbürgermeister

3